

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
„Klinische Psychologie und Psychotherapie“
an der Universität Bremen**

Vom 7. Februar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 7. Februar 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt, Voraussetzungen und Dauer der Praktika
- § 5 Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Im Folgenden: Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, in Bezug auf § 16 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThApprO) drei Praktika („Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“ gemäß § 17 PsychThApprO sowie „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie“, ambulant und (teil-)stationär, im Folgenden abgekürzt: berufsqualifizierende Tätigkeiten III, gemäß § 18 der PsychThApprO) zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung und zu den Modulbeschreibungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung der Praktika. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Im Folgenden: Praktikumsgeber), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele der Praktika

(1) Ziel des „Forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung“ ist der Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren Behandlung.

(2) Ziele der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sind die Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung sowie die Umsetzung von Inhalten der hochschulischen Lehre in reale Behandlungssettings im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Die Praktika sollen in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer des Praktikumsgebers erfolgt. In Bezug auf die Praktika im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sind im Praktikumsvertrag die unter § 18 Absatz 2 der PsychThApprO aufgeführten Mindestanforderungen an die Inhalte des Praktikums festzuhalten.

(2) Die Praktikumsgeber sind gehalten, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Praktikum zu ermöglichen.

§ 4

Zeitpunkt, Voraussetzungen und Dauer der Praktika

(1) Das „Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung“ soll gemäß Musterstudienplan der Prüfungsordnung in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres begonnen werden. Es ist eingebunden im Modul M-FOP „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“. Die Praktika im Zuge der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sollen gemäß Musterstudienplan der Prüfungsordnung ebenfalls in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres begonnen werden.

(2) Voraussetzung für den Einstieg in die direkte Arbeit mit Patientinnen und Patienten im Rahmen der Module der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III ist, die bestandene unbenotete Leistung des Moduls M-STUV (Gesprächs- und Interventionssimulation) nachzuweisen. Dieser Nachweis ist die Prüfungsvorleistung (PVL) für die Aufnahme der praktischen Tätigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO in den Modulen M-BQT-III-A und M-BQT-III-S.

(3) Der Arbeitsaufwand für die praktischen Anteile in den Modulen verteilt sich wie folgt:

- a) Das „Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung“ im Modul M-FOP umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden und findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Hochschulambulanzen statt.
- b) Das Praktikum im Modul M-BQT-III-A umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden für die ambulante Versorgung, es umfasst Präsenzzeiten während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- c) Das Praktikum im Modul M-BQT-III-S umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung.

(4) Die berufsqualifizierenden Tätigkeiten III umfassen damit insgesamt 600 Stunden und finden in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Praktika werden mit der beim Praktikumsgeber üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet, semesterbegleitend oder als Blockpraktikum.

(5) In begründeten Fällen kann auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Masterprüfungsausschuss (in Folgenden: MPA) eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Praktika werden wissenschaftlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module betreut.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt im Studienzentrum des Fachbereichs 11. Dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen diese Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim MPA zu.
- (2) Die Betreuung während der Praktika erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Praktikumsgebers. Sollen die berufsqualifizierenden Tätigkeiten III im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, muss die Anleitung der Studierenden gemäß § 18 Absatz 5 der PsychThApprO durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten mit entsprechender Fachkunde erfolgen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des jeweiligen Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumsgebers über die Durchführung eines Praktikums innerhalb des Masterstudiums kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis des Praktikumsgebers ersetzt werden.
- (2) Die tatsächliche Durchführung der unter § 18 Absatz 2 der PsychThApprO aufgeführten Mindestanforderungen an die Inhalte des Praktikums im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III, die während der Praktika von der oder dem Studierenden absolviert wurden, wird gesondert auf einem von dem Studiengang bereitgestelltem und von den Studierenden zu führenden Studienbuch ausgewiesen und von dem Praktikumsgeber bestätigt.
- (3) Die Anforderungen des Studienbuchs (M-BQT-III-A sowie M-BQT-III-S) bzw. des Portfolios (M-FOP) werden in dem jeweilig dazugehörenden Modul bekannt gegeben. Näheres ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (4) Das Studienbuch muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung kann nur mit Einwilligung des Praktikumsgebers erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

(1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der MPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.

(2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die den gesetzlichen Vorgaben hinreichend entsprechen, können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die im Studienzentrum zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praktikumsgebern her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung der Praktika sind Aufgabe der oder des Praktikumsbeauftragten.

(2) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte wirkt bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der MPA.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen